



DNR
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING

BASALTABBAU IN DER EIFEL

Fallstudie im Rahmen des DNR-Projekts „Umweltschutz und
Ressourcenschutz und Reform des Bundesberggesetzes“

Inhalt

3 | Einleitung

4 | Bergbaukonflikte in der Eifel

Folgen des Gesteinsabbaus 4

Der Stein des Anstoßes 6

7 | Politik und Protest

8 | In Stein gemeißelt?

Betriebsplanzulassung 8

Bergrechtliche Planfeststellung 8

UVP-pflichtige Vorhaben 9

Raumordnung und Basaltabbau 10

11 | Abgebaggerte Natur

Impressum

Herausgeber: Deutscher Naturschutzring,
Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V., Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 / 678 17 75 -70,
E-Mail: info@dnr.de, www.dnr.de
www.rohstoffe-zweinull.de

Redaktion: Daniel Hiß, Mirja Schoderer

Layout: STUDIO114.de | Michael Chudoba

Grafik/DTP: Daniel Hiß

Titelbild: Daniel Hiß

Druck: Die Umweltdruckerei

Dieses Projekt wird finanziell vom Bundesministerium für Umwelt, Natur, Reaktorsicherheit und Bauen sowie dem Umweltbundesamt gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen der Förderer übereinstimmen.

DIESES PROJEKT WURDE GEFÖRDERT VON:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen.

Liebe Leserin, lieber Leser

DIE VULKANEIFEL IN Rheinland-Pfalz ist – wie der Name es verrät – durch den Vulkanismus geprägt. Insbesondere in der östlichen Vulkaneifel sind die vulkanischen Aktivitäten noch relativ jung. Sie begannen erst vor rund 500 000 Jahren und dauern noch bis heute an. Auch wenn der letzte Vulkanausbruch etwa 10 000 Jahre zurückliegt, zeugen Gasaustritte, Mineralquellen und einige Kaltwassergeysire noch heute von der vulkanischen Aktivität der Eifel. Für das Landschaftsbild der Eifel ist Vulkanismus in jedem Fall prägend: Kegel, Krater, Maare und Basaltformationen machen die Vulkaneifel zu einer beliebten Touristenregion mit zahlreichen Geoparks und natürlichen Attraktionen. Seit 2015 tragen die zusammen gefassten Geoparks der Vulkaneifel den Titel UNESCO Global Geopark.

Die einzigartige Natur und die vulkanische Geologie machen die Eifel allerdings auch für die Rohstoffwirtschaft interessant: Basalt, Lavaschlacken und Bims sind die wichtigsten Bodenschätze der Region. Während Bimsvorkommen heute weitestgehend erschöpft sind, konzentriert sich der Gesteinsabbau in der Vulkaneifel vor allem auf Basalt und Lavaschlacken. Und: Aus Sicht der Rohstoffgewinnung herrschen günstige Abbaubedingungen denn die Vorkommen in der Vulkaneifel sind geologisch noch jung und dementsprechend leicht und kostengünstig abzubauen. Dass der Abbau dabei häufig mit dem Schutz von Natur und Landschaft kollidiert, fällt für die Unternehmen wenig ins Gewicht, schließlich gibt ihnen das Bundesberggesetz (BBergG) Recht und schafft einen Abbauvorrang für Rohstoffe.

Die Konfliktlinie ist eindeutig: Landschafts- und Naturschutz vs. Gesteinsabbau. Durch die Verhandlungen zum neuen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Trier ist dieser Konflikt vermehrt in die öffentliche Diskussion gerückt. Der neue Plan weist weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung aus – werden diese tatsächlich zum Abbau frei gegeben, könnte sich die Abbaufäche in der Vulkaneifel verfünffachen. Das bedeutet in vielen Fällen einen direkten Widerspruch zu Natur-, Umwelt-, Gewässer- und Landschaftsschutz.

Diese Studie stellt den vorliegenden Konflikt genauer dar. Sie liefert Zahlen und Fakten zu Bergbau und Tourismus in der Vulkaneifel, ermittelt das vorhandene sowie potenzielle Ausmaß der Umweltzerstörung durch den Abbau von Basalt und Lava und wirft einen Blick auf den politischen Prozess, der die Auseinandersetzungen begleitet. Darüber hinaus beleuchtet die Fallstudie auch die juristischen Hintergründe und nimmt das BBergG mit seiner einseitigen Prioritätensetzung genauer unter die Lupe.



Bezeugt noch heute den Vulkanismus in der Eifel: Basalt

Foto: Daniele Hoff

Bergbaukonflikte in der Eifel

Überblick über die Lava- und Basaltförderung in der Vulkaneifel

LAVA- UND BASALTABBAU finden vor allem in der östlichen und westlichen Vulkaneifel statt, deren geologisches Profil sich durch erkaltete Lavaströme und Decken aus vulkanischer Asche auszeichnet. Die Erosion hat diese lockeren Gesteine hier noch nicht ausgewaschen, sodass Lavaschlacken den größten Teil der alten Vulkankegel bilden, während ihre Schloten meist aus Basaltkernen bestehen.

Sowohl Basalt- als auch Lavagestein entstehen durch vulkanische Aktivität. In beiden Fällen erkaltet Magma an der Erdoberfläche, bei Basalt ist sie dünnflüssig und arm an Silizium. Erkaltet die Lava langsam, bilden sich so genannte Basaltsäulen – Meterlange, eckige Verhärtungen, die unter anderem in Fächer-, Rosetten- oder Beckenformationen auftreten. Für gewöhnlich ist Basalt dunkelgrau bis schwarz und besteht zum größten Teil aus einer feinkörnigen Grundmasse. Basalt ist sehr kompakt und verwittert nur langsam. Deswegen findet er vor allem in der Bauindustrie Anwendung als Fliesen, Fassadenplatten oder Mineralwolle sowie im Straßenbau als Splitt und Schotter. Der Abbau von Basalt geschieht vor allem mithilfe von Bohrungen und Sprengungen, um große Gesteinsbrocken zur anschließenden Zerkleinerung und Weiterverarbeitung aus den Vorkommen herauszubringen. Lava aus der Vulkaneifel ist hingegen ein Granulat. Ihr Haupteinsatzgebiet ist der Straßenbau. Lava eignet sich aber auch zum Düngen, als Wasserfilter oder Dämmmaterial.

Für den Unterbau von Straßen ist sie eigentlich zu kostbar, denn hierfür reicht auch zerkleinerter Bauschutt aus. Dieser ist in der Herstellung aber wesentlich teurer. Lavaschlacken sind so porös, dass sie problemlos mit einem Bagger abgekratzt werden können und sind deswegen in der Förderung sehr billig.

Wo wird gefördert und wieviel?

Basalt kommt in Deutschland nicht nur in der Vulkaneifel vor sondern auch in der Rhön, der Schwäbischen Alb, im Westerwald und im Fichtelgebirge. In den Bergbaustatistiken wird Basalt unter den gebrochenen Natursteinen geführt, von denen nach Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) 2014 insgesamt rund 210 Millionen Tonnen in Deutschland abgebaut wurden.

Die Basaltförderung in der Vulkaneifel beläuft sich auf zwei Millionen Tonnen. Mit der Produktion von Lavaschlacken hingegen deckt die Region das komplette deutsche Fördervolumen ab: 5,5 Millionen Tonnen sind es jedes Jahr. Damit ist der Bedarf jedoch noch lange nicht gedeckt; insgesamt werden

in Deutschland jährlich etwa 35 Millionen Tonnen Lavaschlacken verbraucht. Die Schürfrechte für die Bodenschätze der Region liegen in der Hand einiger weniger Unternehmen.

2015 waren nach Angaben des statistischen Landesamts in Rheinland-Pfalz knapp 300 Personen im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden beschäftigt. Der Bergbau-Sektor des Landes erwirtschaftete dabei einen Jahresumsatz von etwa 21,7 Millionen Euro. Die Wirtschaftsdaten der Tourismusbranche in Rheinland-Pfalz, die insbesondere in der Vulkaneifel durch zunehmende Bergbautätigkeiten beeinträchtigt wird, bieten hierzu eine eindrucksvolle Vergleichsgröße: Sieben Milliarden Euro betrug das Umsatzvolumen im Jahr 2015. Rund 190 000 Menschen waren im selben Zeitraum in der Branche beschäftigt. Damit ist der Tourismus einer der umsatzstärksten Wirtschaftszweige in Rheinland-Pfalz.

Aktuell findet in der Vulkaneifel auf rund 400 Hektar Basalt- und Lavaabbau statt. Im Landkreis Vulkaneifel allein existieren über 40 Abbaugruben. Im Gebiet zwischen Daun, Gerolstein und Hillesheim kommen auf eine Fläche von 131 Quadratkilometern 17 aktive Gruben. Damit besitzt die Region eine der höchsten Grubendichten in ganz Deutschland.

Folgen des Gesteinsabbaus

Durch die Förderung von Lava und Basalt verschwinden ganze Vulkanberge, die der Region ihren Namen und ihr charakteristisches Landschaftsbild geben. Um Lava und Basalt zu gewinnen, werden die Berge ausgehöhlt, angegraben und abgetragen. Inzwischen sind sechs Berge komplett aus dem Landschaftsbild verschwunden. 2010 untersuchte der BUND Rheinland-Pfalz am Beispiel von 80 Land-



Mühlsteine: Schon seit der Römerzeit wurde Basalt in der Vulkaneifel abgebaut und genutzt

schaftselementen wie Bergen, Kuppen oder Hängen die landschaftlichen Auswirkungen des Gesteinsabbaus. Nahezu alle untersuchten Landschaftselemente waren oder sind von mehr oder weniger umfangreicher Förderung betroffen und werden dadurch tiefgreifend verändert.

Das verheerende Ergebnis der BUND-Studie: Bis Mitte des Jahrhunderts werden 40 bis 50 Berge komplett abgetragen sein. Und das obwohl zahlreiche Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmäler den Erhalt des natürlichen Lebensraums und des Landschaftsbilds gewährleisten sollen. Für den Abbau stellen sie allerdings kaum ein Hindernis dar: Von 35 aktiven Abbaugebieten sind rund ein Drittel ehemalige Schutzgebiete. Auch zahlreiche der Vorbehalts- und Vorrangflächen für Basalt- und Lavaabbau, die im neuen Raumordnungsplan ausgewiesen werden sollen, liegen in eigentlich geschützten Gebieten.

Gefährdung von Mensch, Tier und Grundwasser

Rohstoffabbau stellt immer einen Eingriff in die Natur dar. Wälder werden gerodet, Baumbestände gehen verloren und der Lebens- oder Brutraum von Tieren wird zerstört. Nistplätze und Nahrungshabitate werden aufgegeben, Migrationskorridore zerstört – oftmals sogar weit über die Grube selbst hinaus, da Gesteinsabbau immer mit empfindlicher Lärmentwicklung einhergeht.

Rheinland-Pfalz beherbergt die größte Wildkatzenpopulation in Deutschland. Hier leben mehr als die Hälfte des deutschen Bestandes, der auf etwa 1 400 bis 1 700 Tiere geschätzt wird. Auch der Schwarzstorch, die Haselmaus oder verschiedene Fledermausarten wie die vom Aussterben bedrohte Bechsteinfledermaus haben in der Vulkaneifel Rückzugsgebiete gefunden. Diese Tiere sind unmittelbar durch den Bergbau und die geplante Erweiterung der Abbaugebiete bedroht.

Doch es sind nicht nur die verschiedenen in der Eifel heimischen Arten, deren Schutzstatus ein besonders umsichtiges Verhalten erfordert. Auch die Grundwasservorkommen in der Eifel sind hochgradig sensibel. In großen Teilen der Eifel ist die Ergiebigkeit der Grundwasserbrunnen gering, die Vulkaneifel stellt hier eine Ausnahme dar. Der Buntsandstein und das vulkanische Lockergestein der Gegend weisen hohe Grundwasserneubildungsraten auf. Diese Gesteine sind also besonders wichtig für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung der Eifel.

Allerdings sind vulkanische Lockergesteine und insbesondere der Buntsandstein auch sehr leicht durchlässig für Schadstoffe. Das Erdreich, das sich über diesen Gesteinsschichten gesammelt hat, filtert diese Stoffe zum Großteil, sodass sie nicht ins Grundwasser gelangen. Wird das Erdreich im Zuge der Rohstoffgewinnung abgetragen, ist diese Filterfunktion nicht mehr gegeben. Einige Gegenden der Vulkaneifel haben aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Buntsandsteins schon jetzt mit einer Versauerung des Wassers zu kämpfen.

Im Basaltabbau sind in der Regel Sprengungen erforderlich, um das Gestein aus dem Berg zu brechen und für die Förderung zugänglich zu machen. Durch die Sprengungen entstehen Erschütterungen, die sich weit über die eigentliche Lagerstätte hinaus auswirken. Bereits jetzt bestehen im Eifel-Untergrund einige offene Klüfte, die mit Verkarstungen einhergehen. Die durch Sprengungen erzeugten Bodenerschütterungen können aber zur Bildung weiterer Klüfte führen. Dadurch finden Schadstoffe Wegbarkeiten und können schneller ins Grundwasser absinken. Sowohl das Abtragen von Lavaschlacken als

auch der Abbau von Basalt zerstört also den Boden als wichtigen Schadstofffilter. Besonders bedenklich ist vor diesem Hintergrund auch die Praxis, alte Gruben mit Bauschutt oder anderen leicht belasteten Abfällen aufzufüllen, da in ehemaligen Gruben die natürliche Filterschicht fehlt. Giftige Stoffe aus den Abfällen können so nahezu ungefiltert ins Grundwasser gelangen. Als leicht belastete Abfälle gelten unter anderem auch Kohlenteer, asbesthaltige Baustoffe oder Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen.

Die Umweltfolgen des Rohstoffabbaus in der Eifel sind also immens. Darüber hinaus befürchten die Anwohner*innen durch die weitere Ausweitung des Abbaus eine Verschlechterung der alltäglichen Lebensqualität. Denn neben den Sprengerschütterungen verursacht auch die Zerkleinerung der herausgebrochenen Steine zusätzlichen Lärm – insbesondere bei der Basaltförderung. Auch der Abtransport des gebrochenen Gesteins per LKW stellt eine weitere Quelle für Umweltbelastungen dar.



Basaltgrube in Hohenfels

Foto: Beckster, wikipedia.org

Tourismus und Mineralwasser gegen Bergbau

Die einzigartige Landschaft macht den Tourismus zum regional stärksten Wirtschaftsfaktor. In der Eifel gibt es rund 40 000 Arbeitsplätze in der Tourismusbranche, deren Jahresumsatz 2015 hier bei 1,2 Milliarden Euro lag. Damit erwirtschaftete die Branche in der Eifel rund ein Sechstel des Umsatzvolumens des Tourismus im ganzen Bundesland. Die Attraktivität der vulkanischen Landschaft, die Wanderer, Radfahrer und Hobby-Geologen anlockt, ist der wesentliche Motor für die wirtschaftlichen Erfolge der Tourismusbranche. Wird diese Landschaft zur Rohstoffgewinnung abgetragen, zerstört das die Einkommensgrundlage des kompletten Sektors.

Doch auch Vertreter*innen aus anderen Industrien stehen dem Bergbau in der Eifel kritisch gegenüber. Die geplante Ausweitung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Gesteinsabbau im neuen Raumordnungsplan verschärft diese ablehnende Haltung noch. Der Mineralwasserproduzent Gerolsteiner etwa zählt mit einem Jahresumsatz von 235 Millionen Euro und 770 Mitarbeiter*innen zu den wichtigsten Unternehmen des Bundeslandes und fürchtet nun um die Qualität seines Wassers.

Die Grundwasserneubildung in der Gegend um Gerolstein geht zu großen Teilen auf Sickerwasser zurück. Dabei handelt es sich um Niederschläge, die der Waldboden wie ein Schwamm aufsaugt – bis zu 50 Liter Niederschlagswasser pro Quadratmeter in den oberen 10

Zentimetern – und die dann durch das zerklüftete Gestein langsam in die Tiefe sickern. Dieses Sickerwasser ist dafür verantwortlich, dass die Quellen, aus denen der Trinkwasserhersteller sein Wasser gewinnt, nicht versiegen. Doch in unmittelbarer Nähe des Gebietes, auf dem die Grundwasserneubildung stattfindet, liegen mögliche neue Abbaugelände für Steine und Erden. Erfolgen auf diesen Gebieten Sprengungen, können die Erschütterungen bis tief in den Boden reichen. Das würde die Spalten zuschütten, durch die aktuell das Wasser fließt oder dazu führen, dass Rückstände aus dem Bergbau oder von landwirtschaftlichen Düngern ins Grundwasser und von dort aus ins Tiefenwasser des Mineralwasserbrunnens gelangen.

Der Stein des Anstoßes

Im Jahr 2010 erklärte das rheinland-pfälzische Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) neben den bereits bestehenden Abbau- und Vorbehaltsflächen zusätzliche 1 600 Hektar zu Vorbehalts- oder Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung. Im Sommer 2014 fanden diese 1 600 Hektar Eingang in den Entwurf für den Raumordnungsplan der zurständigen Planungsgemeinschaft Trier, der 40 zusätzliche Abbaugelände ausweist – und damit die potenzielle Abbaufäche für Lava- und Basaltbergbau in der Vulkaneifel verfünffacht.

Eine derartige Ausweitung von Abbaugeländen bzw. Vorranggebieten für den Rohstoffabbau funktioniert allerdings nicht ohne massive Flächen- und Interessenkonkurrenzen. Die ausgewiesenen Flächen

konkurrieren teilweise direkt mit den Anliegen des Landschafts-, Umwelt- und Naturschutzes. Teilweise überschneiden sich neu ausgewiesene Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung mit Vorrangflächen für den Grundwasserschutz – etwa am Hasenberg bei Stadtkyll-Schönfeld, am Ruderbüsch, am Wetschberg oder am Mühlenberg bei Oberbettlingen. In der Gerolsteiner Kalkeifel liegen nun ausgewiesene Rohstoff-Vorbehaltsgebiete mitten in einem FFH-Gebiet.

Aber auch an anderer Stelle sind Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler unmittelbar von der Ausweitung der potenziellen Abbaufächen betroffen, so zum Beispiel das Naturdenkmal Scharteberg bei Kirchweiler. Darüber hinaus weisen Flächen, die im aktuellen Flurbereinigungsverfahren vom Land Rheinland-Pfalz zu Naturschutzzwecken angekauft wurden, nun Abbaugelände auf. Ebenso wenig macht der Raumordnungsplan vor touristischen Hauptattraktionen der Gegend Halt, wie dem Steffelkopf mit dem Vulkangarten Steffeln. Teilweise reichen neu ausgewiesene Vorbehaltsgebiete sogar bis in bestehende Ortschaften hinein.

Gegen diese Pläne regte sich breiter gesellschaftlicher Widerstand – Anwohner*innen, Naturschützer*innen sowie Tourismus- und Lebensmittelwirtschaft machten sich für den Erhalt der geologischen Besonderheiten der Region stark. Mit mehr als 6 000 Unterschriften und 3 500 offiziellen Einspruchsbriefen lehnten sich die Bürger*innen gegen den Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Trier auf und verhinderten bis auf weiteres seine Verabschiedung.



Foto: Wolkenkratzer, wikipedia.org

Hier war mal ein Berg. Gesteinsabbau am Hühnerberg in der Vulkaneifel

Politik und Protest

Eine Chronik der politischen und medialen Auseinandersetzung

NACHDEM DAS LANDESAMT für Geologie und Bergbau (LGB) Ende 2010 seine Vorlage mit den zusätzlichen potenziellen Abbaugebieten veröffentlicht hatte, ließ eine Reaktion nicht lange auf sich warten: Bereits seit mehreren Jahren hatte es in einzelnen Gemeinden immer wieder Widerstand gegen Steinbrüche gegeben, doch im Januar 2011 gründete sich mit der Bürgerinitiative Interessengemeinschaft Eifelvulkane die erste überregionale Initiative und setzt sich für eine Begrenzung des Abbaus auf bereits vorhandene Gruben ein. Außerdem macht sich die Initiative für Bürgerbeteiligung bei der Planung des Vulkanbergbaus und eine umfassende Information der Bevölkerung stark. Diese Forderungen entsprechen auch der Zielsetzung der lokalen Naturschutzverbände, die unter anderem durch den Erwerb von Land versuchten, Abbauvorhaben zu begrenzen.

Im Frühjahr 2011 stellten sich auch der Kreistag der Vulkaneifel und kurz darauf der Kreistag in Pelm auf die Seite der Abbaugegner*innen. Beide Gremien appellierten in einer Stellungnahme an die Planungsgemeinschaft Trier, im Raumordnungsplan von einer Ausweisung der Vorbehalts- und Vorranggebiete in der Vulkaneifel abzusehen und stattdessen den Landschafts- und Naturschutz stärker zu berücksichtigen.

Mediale Aufmerksamkeit für die Eifel-Connection

Auch aus der damaligen Landesregierung von SPD und Grünen gab es kritische Stimmen gegen die Ausweitung der Vorbehalts- und Vorranggebiete. So betonten Wirtschaftsministerin Eveline Lemke und Umweltministerin Ulrike Höfken (beide Bündnis 90/Die Grünen) den Vorrang von Landschafts- und Umweltschutz vor Abbauplänen, verwiesen gleichzeitig aber auf die Notwendigkeit eines Kompromisses, der den Rohstoffsektor nicht gefährde. Letztlich sahen sich beide Ministerinnen aber nicht entscheidungsbefugt, da die Regionalplanung in der Zuständigkeit des Planungsverbandes liegt.

Spätestens im Oktober 2011 bekam der regionale Konflikt um den Rohstoffabbau in der Vulkaneifel durch einen Bericht des Deutschlandradio Kultur deutschlandweite Aufmerksamkeit. Auch der im selben Monat erschienene Kriminalroman Eifel-Connection des Schriftstellers Jacques Berndorf griff die Auseinandersetzungen um den Raumordnungsplan auf und thematisierte geheime Absprachen zwischen Abbauunternehmen und Planungsgesellschaft. Eine Gegenreaktion ließ nicht lange auf sich warten: Die Unternehmensinitiative Natursteine Vulkaneifel warb in einer Hochglanzbroschüre, die an alle Haushalte in der Vulkaneifel verschickt wurde, für die wirtschaftliche Notwendigkeit des Gesteinsabbaus sowie dessen Umweltverträglichkeit.

Der Konflikt zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen spitzte sich auch in der Folge immer weiter zu und die Fronten wurden schärfer: Der Schutz der Eifellandschaft auf der einen gegen den Abbau von Lava und Basalt auf der anderen Seite. Diese Zuspitzung des Konflikts weckte immer mehr das Interesse überregionaler Medien: Erst berichtete die Berliner Tageszeitung taz, dann folgten Fernsehbeiträge im WDR und im SWR, ein weiterer Artikel in der

Wochenzeitung Die Zeit und schließlich zeigte auch das ZDF Investigativmagazin Frontal 21 einen ausführlichen Bericht über den Basaltabbau, die Zerstörung von einzigartiger Natur und Landschaft sowie die Proteste der Anwohner*innen in der Vulkaneifel.

Der Raumordnungsplan kommt, der Protest geht weiter

Dennoch sah der Raumordnungsplan, der im Mai 2013 erstmals als Entwurf innerhalb der Landesregierung kursierte und im März 2014 schließlich an die Kreistage weitergeleitet wurde, weiterhin die Vorbehalts- und Vorrangflächen für Gesteinsabbau vor, die das LGB identifiziert hatte. Im April erfolgte daraufhin erneut eine Informations- und Diskussionsveranstaltung mit Wirtschaftsministerin Eveline Lemke, bei der diese erstmals einen runden Tisch zwischen Vertreter*innen von Naturschutz, Abbauunternehmen und Politik vorschlug, der sich über einen Kompromiss verständigen sollte.

Für dieses Treffen hatte die Interessengemeinschaft Eifelvulkane Fotografien der vom Abbau betroffenen Vulkane aus der Vogelperspektive erstellt, um die Veränderungen im Landschaftsbild zu dokumentieren. Im Folgemonat veröffentlichte der NABU Detailkarten, die die Überlappungen der Vorbehalts- und Vorranggebiete für Gesteinsabbau mit Natur- und Grundwasserschutzgebieten und mit Dorfgrenzen aufzeigten. Im Juni übergab die Interessengemeinschaft Eifelvulkane mehr als 3 500 Einspruchsbriefe an die Planungsgemeinschaft Trier.

Mediationsprozess

Im Sommer 2015 entstand schließlich der angekündigte runde Tisch zwischen Naturschützer*innen, Bürger*innen, politischen Akteur*innen und Vertreter*innen aus dem Tourismus- und Bergbausektor. Ein unabhängiger Moderator begleitete den Prozess, der auf ein Jahr ausgelegt war und unter anderem das Ziel hatte, umfangreiche Daten zu sammeln und die Interessen transparent zu machen. Die Datensammlung umfasste beispielsweise die Größe der Gesteinsvorkommen, für die Abbaugenehmigungen vorliegen, die aktuellen Fördermengen der Bergbauunternehmen und den tatsächlichen Bedarf für eine Ausweitung der Gebiete. Auch der Bedarf an dem abgebauten Gestein sollte näher bestimmt werden. Das hehre Ziele des runden Tisches war es, durch die Klarstellung der Interessen der jeweiligen Akteure eine Kompromissfindung vorzubereiten.

Wie geht es weiter?

Seit Beginn des Mediationsprozesses ist es still geworden um den Konflikt in der Vulkaneifel. Die Diskussion dauert an, der Raumordnungsplan ist noch immer nicht abschließend entschieden. Während des Wahlkampfes zur Wahl des neuen Landtags im Frühjahr 2016 waren sich zumindest die Parteien ungewohnt einig: Im Vorfeld der Landtagswahlen im März dieses Jahres sprachen sich Kandidaten von CDU, SPD, FDP und der Linken gegen eine Ausweitung des Abbaus aus. Wie lange diese Positionen auch nach den Landtagswahlen anhalten und welche Folgen sich daraus konkret für den Raumordnungsplan und die weitere Förderung von Lava und Basalt in der Eifel ergeben, bleibt abzuwarten.

In Stein gemeißelt?

Rechtliche Grundlagen des Gesteinsabbaus in der Eifel

DAS BUNDESBERGGESETZ (BBERGG) regelt in Deutschland die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen. Grundsätzlich unterscheidet das BBERGG dabei zwischen sogenannten bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen sowie Grundeigentümerbodenschätzen. Bei grundeigenen Bodenschätzen erstreckt sich das Grundstückseigentum auch auf darin befindliche Bodenschätze. Bergfreie Bodenschätze sind hingegen dem Grundeigentum entzogen und gehören der Allgemeinheit – also dem Staat. Bergfreie Bodenschätze sind in der Regel volkswirtschaftlich besonders wichtige Rohstoffe, dazu zählen insbesondere Energierohstoffe wie Kohle, Erdgas und Erdöl. In § 3 BBERGG sind grundeigene und bergfreie Bodenschätze abschließend aufgelistet. Rohstoffe, die hier nicht explizit genannt werden, gelten als Grundeigentümerbodenschätze. Wie der Name verrät erstreckt sich auch hier das Grundstückseigentum auf die darin befindlichen Bodenschätze, anders als grundeigene bzw. bergfreie Bodenschätze unterliegen die Grundeigentümerbodenschätze allerdings nicht den Regelungen des BBERGG. Ihr Abbau wird vielmehr über landesrechtliche Spezialgesetze oder immissionschutz- bzw. wasserrechtliche Vorschriften geregelt.

Mit Ausnahme des Säulenbasalts ist Basaltlava in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBERGG explizit als grundeigener Bodenschatz aufgeführt. Der Basaltabbau unterliegt damit in der Regel den Zulassungsanforderungen des Bundesberggesetzes. Anders als im Falle von Abbau und Aufsuchung bergfreier Bodenschätze müssen Vorhabenträger aber keine Aufsuchungserlaubnis und Abbaubewilligung beantragen. Schließlich wurzelt das Recht, einen grundeigenen Bodenschatz abzubauen, nicht in der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis oder Bewilligung, sondern im Grundeigentum selbst. Die bei bergfreien Bodenschätzen übliche mehrstufige Entscheidungskaskade von Aufsuchungserlaubnis, Aufsuchungsbetriebsplan, Gewinnbewilligung und Abbaubetriebsplan entfällt also für die Genehmigung von Aufsuchung und Abbau grundeigener Bodenschätze. Der jeweilige Aufsuchungs- und Abbaubetrieb erfordert dennoch die behördliche Zulassung eines Betriebsplans.

§ 3 Abs. 4 Nr. 1 BBERGG

Grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind nur, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt:

1. Basaltlava mit Ausnahme des Säulenbasalts [...]

Betriebsplanzulassung

Unabhängig davon, ob es um die Gewinnung eines bergfreien oder grundeigenen Bodenschatzes geht, ist der Bergbau im deutschen Recht als grundsätzlich erwünschte Tätigkeit eingestuft, die allerdings präventiv unter einen sogenannten Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. Im Falle grundeigener Bodenschätze stellt deren Abbau sogar eine durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Tätigkeit dar, deren

Einschränkung oder Untersagung einer gesetzlichen Ermächtigung Grundlage bedarf. Daraus ergibt sich, dass Antragsteller*innen grundsätzlich Rechtsanspruch auf Zulassung eines Betriebsplans haben. Die Bergbehörden haben dementsprechend keinen Ermessensspielraum, um unterschiedliche Interessen gegeneinander abzuwägen, sondern müssen eine gebundene Entscheidung treffen.

§ 48 Abs. 2 S. 1 BBERGG

[...] kann [...] die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 55 BBERGG enthält eine abschließende Liste von Versagungsgründen, die durch die zuständige Bergbehörde zu prüfen sind. Liegt keiner dieser Versagungsgründe vor, muss die Behörde die beantragte Betriebsplanzulassung erteilen. Ein Blick in den § 55 BBERGG zeigt allerdings: Die Zulassungskriterien sind für professionell handelnde Unternehmen selbstverständlich. Einzig über § 48 Abs. 2 S. 1 BBERGG findet eine Öffnung für öffentliche Interessen statt, die bei der Betriebsplanzulassung zur Abwägung gegen das Bergbauinteresse gestellt werden können. Die gebundene Verwaltungsentscheidung der Bergbehörde und der grundsätzlich bestehende Rechtsanspruch auf die Zulassung eines beantragten Betriebsplans werden durch die Regelung des § 48 Abs. 2 S. 1 BBERGG allerdings nicht angegriffen.

§ 52 Abs. 2a S. 1 BBERGG

Die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes ist zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Geschichte des Basaltabbaus in der Vulkaneifel zeigt darüber hinaus, dass auch der ausgewiesene Schutzstatus einzelner Vorkommen vulkanischer Gesteine keinen garantierten Schutz gegen die Rohstoffgewinnung bietet. In Teilen wurde Basalt- und Lavaabbau unmittelbar angrenzend an ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler genehmigt, andernorts findet Abbau in Naturschutzgebieten statt, teilweise wurde auch der Schutzstatus von Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten aufgehoben.

Bergrechtliche Planfeststellung

Das einfache Zulassungsverfahren sieht im Sinne des § 54 BBERGG eine einfache Verwaltungsentscheidung vor und das Gesetz stellt keine besonderen Verfahrensanforderungen an die Zulassungsbehörde. Einzig § 54 Abs. 2 BBERGG schafft eine Beteiligungspflicht

gegenüber Behörden und Gemeinden, die durch die Betriebsplanzulassung in ihrer Planungshoheit betroffen sind.

§ 54 Abs. 1 u. 2 S. 1 BBergG

(1) Der Unternehmer hat den Betriebsplan, dessen Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zur Zulassung einzureichen.

(2) Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen. [...]

Gemäß dem Wortlaut des Gesetzes muss die Genehmigungsbehörde allerdings kein Einvernehmen mit betroffenen Gemeinden oder anderen Behörden über die Betriebsplanzulassung herstellen. Die Gemeinde- und Behördenbeteiligung im einfachen bergrechtlichen Zulassungsverfahren erschöpft sich vielmehr darin, dass Gemeinden und Behörden den zugelassenen Betriebsplan zur Kenntnis bekommen und hierzu Stellung nehmen können. Weitere Rechte und Einflussmöglichkeiten eröffnet § 54 Abs. 2 S. 1 BBergG nicht.

Anders sieht es in Fällen des § 52 Abs. 2a BBergG in Verbindung mit § 57c BBergG aus: Sofern ein Abbauvorhaben entsprechend der Vorgaben der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) UVP-pflichtig ist, muss ein Rahmenbetriebsplan aufgestellt und im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens entsprechend der Vorschriften des § 57a BBergG zugelassen werden.

Im Vergleich zum einfachen Verwaltungsverfahren stellt das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Zulassungsentscheidung sicher. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird zunächst über die Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht, die im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch und Natur darstellen soll.

§ 2 Abs. 1 S. 2 UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und demnach in das Hauptverfahren integriert. Sie macht einen wesentlichen Bestandteil des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens aus. Die Ergebnisse der UVP sind im Sinne des § 12 UVP) bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vor-

habens zu berücksichtigen. Die im Bergrecht übliche gebundene Zulassungsentscheidung wird hierdurch allerdings nicht aufgehoben oder in eine Ermessenentscheidung der Behörde umgemünzt.

§ 12 UVP

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gehört darüber hinaus, dass die Pläne in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, ausgelegt und somit veröffentlicht werden. Gemeinden, Betroffene und anerkannte Naturschutzverbände erhalten so die Möglichkeit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen gegen das Vorhaben an die zuständige Bergbehörde zu übermitteln. Nach Ablauf der Einwendungsfrist findet ein Erörterungstermin statt, in dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Vorhabenträger den Behörden und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, diskutiert werden.



Foto: Sven Schulz, flickr.com

Rohstoffabbau hat im Bundesberggesetz Priorität

UVP-pflichtige Vorhaben

Ob die bergrechtliche Planfeststellung eines Rahmenbetriebsplans erforderlich ist oder die Betriebsplanzulassung im einfachen Verwaltungsverfahren erfolgt, hängt davon ab, ob das Bergbauvorhaben einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Nur UVP-pflichtige Vorhaben müssen zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchlaufen. Wann ein Bergbauvorhaben zunächst auf seine Umweltverträglichkeit geprüft werden muss, regelt die UVPV-Bergbau. Im Falle des Lava- und Basaltabbaus sind vor allem die Bestimmungen für den Tagebau relevant: Die Abbaufäche einer Lava- oder Basaltgrube muss demnach mindestens 25 Hektar betragen. Auch die notwendige Umgestaltung eines Gewässers oder die Absenkung des Grundwassers machen ein Bergbauvorhaben UVP-pflichtig. Bei Vorhaben, die eine Abbaufäche von zehn Hektar

oder mehr beanspruchen ist zumindest eine UVP-Vorprüfung fällig. Bei einer UVP-Vorprüfung wird geprüft, ob erhebliche Umweltwirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind. Ist dies der Fall, muss der Vorhabenträger eine volle UVP veranlassen.

§ 1 Abs. Nr. 1 b) UVPV-Bergbau

Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

1. Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle, bituminösen Gesteinen, Erzen und sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen: [...]
 - b) im Tagebau mit
 - aa) Größe der beanspruchten Abbaufläche von 25 ha oder mehr oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten oder
 - bb) Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer oder
 - cc) Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. Kubikmeter oder mehr oder
 - dd) Größe der beanspruchten Abbaufläche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Ein Blick auf die Abbauhistorie in der Eifel zeigt: Viele der Gruben liegen häufig sogar unter der Zehn-Hektar-Grenze für eine UVP-Vorprüfung. In der Regel ist der Basalt- und Lavaabbau in der Vulkaneifel eher kleinflächig oder wächst erst nach und nach. Das Beispiel des Basaltabbaus am Süd-Ost-Hang des Mühlenbergs bei Hohenfels-Essingen veranschaulicht dies: 1955 startete hier der Basaltabbau auf einer Fläche von 3,44 Hektar und wurde in den darauf folgenden Jahren immer weiter ausgedehnt. 1971 betrug die Fläche bereits 8,69 Hektar. Erst im nächsten Schritt folgte eine erneute Er-

weiterung der Grube und die Abbaufläche wuchs auf 10,7 Hektar. Nach einer erneuten Abbauerweiterung zwischen 1987 und 2001 erreichte der Abbaubetrieb schließlich eine Fläche von 11,53 Hektar.

Die erste Abbauphase und auch die dann folgende erste Erweiterung des Abbaugebiets wären nach heutiger Rechtslage also ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und somit ohne Planfeststellungsverfahren genehmigungsfähig gewesen. Erst die zweite Erweiterung und die Ausdehnung des Abbaus auf eine Fläche von über zehn Hektar hätte im heutigen Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Folge – in den 80er Jahren ging dies allerdings auch noch ohne UVP. Die UVP-V-Bergbau wurde erst 1990 erlassen und auch das BBergG löste die landesrechtlichen Regelungen erst 1982 ab.

Raumordnung und Basaltabbau

Durch Raumordnung und –planung soll eine nachhaltige Entwicklung und Nutzung von Flächen gewährleistet werden. Zentrales Instrument der Raumordnung sind Raumordnungspläne, zu deren Aufstellung die Bundesländer durch das Raumordnungsgesetz verpflichtet sind. Regionalpläne, Landesentwicklungspläne oder Rohstoffsicherungspläne sind unterschiedliche Typen von Raumordnungsplänen und bilden die Grundlage für die Beurteilung von raumwirksamen Maßnahmen der Kommunen und Vorhabenträgern im jeweiligen Planungsraum. Der Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Trier aus dem Jahr 2014 weist Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau aus. Damit schafft die Planungsgemeinschaft schon im Vorfeld des eigentlichen bergrechtlichen Verfahrens einen Rahmen für die Rohstoffgewinnung und weist Flächen aus, in denen diese grundsätzlich ermöglicht bzw. ausgeschlossen werden soll.

In Vorranggebieten hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Interessen. Alle raumwirksamen Maßnahmen, die künftigen Rohstoffabbau verhindern, sind hier demnach nicht zugelassen. Bereits für die Ausweisung der Flächen im Raumordnungsplan werden konkurrierende Belange gegeneinander abgewogen, die Ausweisung einer Fläche als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau entspricht allerdings noch keiner bergrechtlichen Genehmigung. Für die Zulassung eines Gewinnbetriebs müssen die Vorhabenträger nach wie vor das bergrechtliche Genehmigungsverfahren durchlaufen. Nichtsdestotrotz schafft der Raumordnungsplan mit dieser Festlegung bereits Pfadabhängigkeiten, die eine spätere bergrechtliche Genehmigung vorzeichnen.

Vorbehaltsgebiete hingegen dienen vor allem der langfristigen Rohstoffsicherung. Es soll sich in der Regel also um Abbauflächen der Zukunft handeln, anders als bei ausgewiesenen Vorrangflächen hat hier noch keine finale Abwägung konkurrierender Nutzungs- und Schutzinteressen stattgefunden. Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet bedeutet für eine kommende Interessenabwägung allerdings, dass dem Rohstoffabbau ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Es besteht somit eine faktische Vorfestlegung, die die Rohstoffgewinnung auch in Zukunft klar begünstigt und Weichen für weiteren Abbau stellt. Der Naturschutzbund (NABU) Rheinland-Pfalz kritisierte allerdings insbesondere die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete als Mogelpackung. Nicht nur in den 25 Vorranggebieten sondern auch in 20 der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete werde bereits Rohstoffabbau betrieben. In diesen Flächen seien demnach die Würfel schon längst zugunsten der Rohstoffgewinnung gefallen.



Foto: Daniel Hüb

Die Raumordnung schafft eine Vorfestlegung für weiteren Basaltabbau

Abgebaggerte Natur

Zusammenfassung und abschließende Beurteilung

DAS LANDSCHAFTSBILD DER Vulkaneifel ist vor allem geprägt durch seinen vulkanischen Ursprung. Die Menschen haben dieses Landschaftsbild inzwischen aber in vielerlei Hinsicht verändert – durch unterschiedliche wirtschaftliche Nutzungsformen machen sie sich Landschaft und Natur zu eigen und prägen so ein neues Gesicht der Vulkaneifel. Vor allem der Bergbau hinterlässt irreversible Spuren und Schäden. Ganze Berge fielen bereits dem Basaltabbau zum Opfer und wurden abgebaggert.

Insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte die Rohstoffgewinnung in der Vulkaneifel einen regelrechten Boom. Bereits bestehende Abbaugebiete wurden weiter ausgefördert und erweitert aber auch neue Lagerstätten wurden erschlossen. Genehmigungsgrundlage hierfür waren zunächst vor allem landesrechtliche Regelungen, die bis zum Inkrafttreten des Bundesberggesetzes (BBergG) 1982 galten. Natur- und Umweltschutz spielte in den Landesberggesetzen keine Rolle, aber auch mit dem BBergG änderte sich die Genehmigungspraxis nur wenig. Zwar enthält das BBergG eine Öffnungsklausel, über die öffentliche Interessen im bergrechtlichen Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden, dennoch genießt die Rohstoffgewinnung einen rechtlich verbrieften Vorzug. Transparente Planfeststellungsverfahren mit verpflichtender UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Bergrecht nur in einzelnen, gesondert geregelten Fällen erforderlich.

Für den Eifel-Bergbau bedeutet das: Häufig ist erst bei der zweiten oder dritten Erweiterung des Abbaufeldes eine UVP und damit verbunden ein Planfeststellungsverfahren für die Aufstellung des Abbaubetriebsplans erforderlich. Große Flächen sind dann aber bereits durch den vorangegangenen Abbau in Anspruch genommen und in Teilen irreversibel zerstört. Und auch im Planfeststellungsverfahren gilt: Die UVP ist vor allem ein Beteiligungsinstrument, das es ermöglicht, Bedenken und Einwendungen im Verfahren rechtzeitig geltend zu machen. Ein Verhinderungsinstrument ist die Umweltverträglichkeitsprüfung aber nicht.

Der neue Raumordnungsplan für die Region schafft nun die Grundlage für die Ausweitung der Rohstoffgewinnung – dabei handelt es sich zwar nicht um eine finale Abbaugenehmigung, aber doch um eine wegweisende Vorfestlegungen zugunsten des Abbaus. Denn das Bundesberggesetz fällt als Steuermechanismus für einen nachhaltigen und naturverträglichen Abbau aus. Gesetzeszweck des BBergG ist die Sicherung der Rohstoffversorgung – Ressourcen- und Naturschutz haben nur nachrangige Bedeutung. Offensichtlich kommen im Bergrecht auch nur die Auswei-

tung des Abbaus und die Erschließung neuer Lagerstätten als Instrument zur Versorgung der Märkte mit Rohstoffen in Betracht. Basalt und Lava kommen vor allem als Unterbau von Straßen oder Bahngleisen zum Einsatz – für diese Verwendung gäbe es allerdings heute schon gute Alternativen, in Teilen könnten sogar Recyclingprodukte zum Einsatz kommen. In der Abwägung zwischen Abbau- und Naturschutzinteresse spielen derartige Überlegungen allerdings keine Rolle – die Abbaugenehmigung ist nicht an eine Überprüfung des Bedarfs an bestimmten Rohstoffen gebunden.

Das Beispiel des Basaltabbaus in der Vulkaneifel verdeutlicht, dass das Bergrecht häufig kurzsichtige und einseitige Entscheidungen zugunsten der Abbauunternehmen ermöglicht. Andere Interessen wie der Natur- und Umweltschutz spielen selbst dann eine nachgeordnete Rolle, wenn damit ein für die betroffene Region deutlich gewichtigeres wirtschaftliches Interesse verbunden ist. So zerstört der Basaltabbau in der Eifel nicht nur das Landschaftsbild einer ganzen Region, sondern entzieht damit auch dem Tourismus seine Wirtschaftsgrundlage und gefährdet die Mineralwasserproduktion.

Nicht nur hieran wird deutlich: Eine Reform des Bundesberggesetzes ist längst überfällig. Vor allem der Abbauvorrang vor anderen öffentlichen und privaten Interessen muss beendet und das BBergG als modernes Fachplanungsrecht ausgestaltet werden, das auf echten Planfeststellungsverfahren und der Gesamtabwägung aller Interessen beruht. Transparente Verfahren mit umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten sind schließlich auch notwendig, um Akzeptanz für Abbauvorhaben zu schaffen, wo und wenn diese erforderlich sind. Gerade das Gefühl der Bevölkerung, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, hat auch in der Vulkaneifel die Proteste gegen neue Abbauvorhaben wachsen lassen.



Der Bergbau frisst sich in die Landschaft der Vulkaneifel (hier: Niedermending)

Das deutsche Bergrecht ist veraltet und eine Reform längst überfällig:
Das Bundesberggesetz (BBergG) gibt dem Bergbau weitgehend Vorrang vor anderen Interessen und Rechten – insbesondere Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutz sowie individuelle Grundrechte. Mit dem Projekt „Umwelt- und Ressourcenschutz und Reform des Bundesberggesetzes“ verfolgt der Deutsche Naturschutzring (DNR) daher das Ziel einer Novellierung des BBergG hin zu mehr Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutz sowie Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz. Hierbei greift das Projekt insbesondere Handlungsansatz 18 des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess) auf. Ziel des Projekts ist die Integration des Umwelt- und Ressourcenschutzes in das Bundesberggesetz. Auch Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz müssen in bergrechtlichen Verfahren gewährleistet sein. Zunächst gilt es eine gesellschaftliche Debatte anzustoßen sowie Austausch, Vernetzung und Positionsfindung innerhalb der Umweltbewegung voranzubringen.

Grundstein des heutigen BBergG, das Rechtsgrundlage für den Abbau von Bodenschätzen in Deutschland ist, ist das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten von 1865. Während des NS-Regimes kamen Neuregelungen hinzu, die letzten Änderungen stammen aus dem Jahr 1990. Neben Neuerungen, die im Zuge der deutschen Einheit notwendig waren, wurden verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) für bestimmte Bergbauvorhaben eingeführt. Kurz: Das BBergG ist nicht mehr zeitgemäß und steht nicht im Einklang mit Ressourcenschutz- und Nachhaltigkeitszielen, der Energiewende oder internationalen klimapolitischen Verpflichtungen.